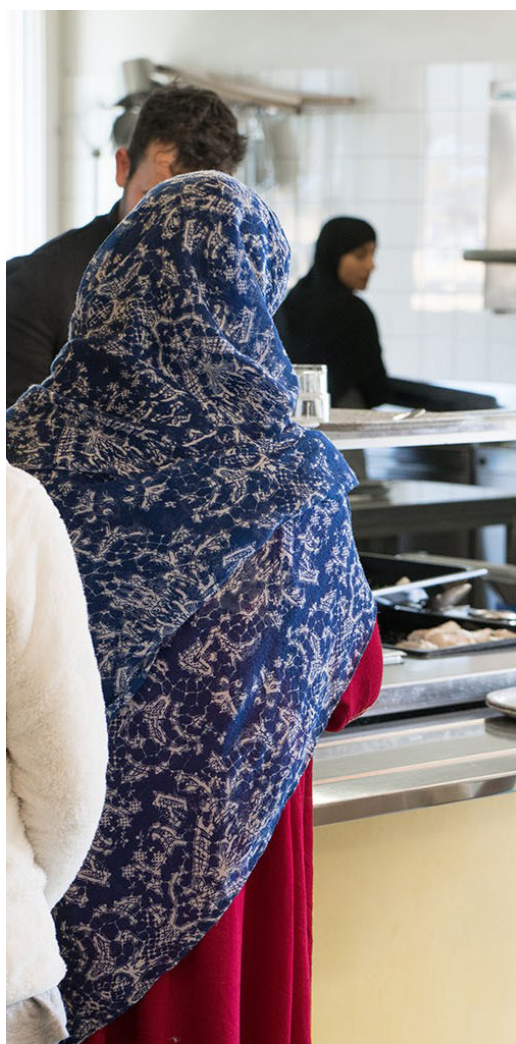


Neustrukturierung des Asylbereichs

Empfehlungen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössische Migrationskommission EKM
Commission fédérale des migrations CFM
Commissione federale della migrazione CFM

26. September 2017

Neustrukturierung des Asylbereichs

Mit der Neustrukturierung, welche eine Beschleunigung der Verfahren anstrebt, werden auf Bundesebene die Weichen im Asylbereich neu gestellt. Die Zentren des Bundes, in denen das beschleunigte und das erweiterte Asylverfahren durchgeführt werden, sind neu auf sechs Asylregionen verteilt. Während des beschleunigten Verfahrens sind die Asylsuchenden zudem in Zentren des Bundes untergebracht.

Die Asylreform des Bundes steht gegenwärtig in einer entscheidenden Phase. Ein neuer Verteilschlüssel wird entwickelt, das Kompensationsmodell wird konkretisiert, Finanzflüsse werden angepasst, die Pauschalen des Bundes an die Kantone werden neu ausgehandelt, Aufträge an externe Dienstleistungserbringer werden öffentlich ausgeschrieben und es werden Vorkehrungen getroffen, damit die nötigen Infrastrukturen für die Unterbringung, das Verfahren und den Wegweisungsvollzug zur Verfügung stehen. Im Zuge der Umsetzungsarbeiten werden Aufgabenbereiche, Rechte und Pflichten neu definiert, Stellenprofile werden entwickelt und die entsprechenden Verordnungen werden angepasst.

Für diesen dynamischen Umsetzungsprozess hat die EKM Empfehlungen entwickelt. Diese verstehen sich als Leitplanken, um das Asylverfahren fair, gerecht und effizient zu gestalten.

Empfehlungen

1. Fokus Schutz	3
2. Qualifiziertes Personal	4
3. Faire Verfahren	5
4. Angemessene Unterbringung	6
5. Umfassender Zugang zu verständlicher Information	8
6. Besondere Bedürfnisse und Rechte von vulnerablen Gruppen	9
7. Kontakte zur Zivilgesellschaft	10
8. Qualitätssicherung	11

1. Fokus Schutz

Oberstes Ziel des Asylsystems ist es, Schutzbedürftigen Schutz zu gewähren.

Ein effektives Asylsystem zielt auf rechtsstaatlich korrekte, effiziente Verfahren und ermöglicht eine rasche Integration der Schutzbedürftigen.

Schutz für Vertriebene

Flüchtlinge sind Personen, die wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen an Leib und Leben gefährdet sind. Unseren Schutz brauchen auch Menschen, die aufgrund einer allgemeinen Gewaltsituation in ihrem Herkunftsland fliehen mussten oder befürchten müssen, bei der Rückkehr einer unerträglichen Behandlung ausgesetzt zu werden.

Rasche Integration von Schutzbedürftigen

In den Zentren des Bundes wird entschieden, ob Menschen, die in der Schweiz um Asyl ersuchen, Schutz erhalten oder ob sie ins Herkunftsland bzw. in einen anderen Dublin-Staat zurückkehren müssen. Personen, die Schutz erhalten, sollen sich rasch in die lokalen Strukturen integrieren können.

2. Qualifiziertes Personal

Neben spezifischem Fachwissen verfügen alle Mitarbeitenden in Bundeszentren über migrationsspezifisches Wissen und Erfahrung im Umgang mit Vielfalt. Ihr Handeln orientiert sich an einem verbindlichen Verhaltenskodex. Durch Weiterbildung, Fachaustausch und regelmässige Supervision erhalten alle Akteurinnen und Akteure Gelegenheit, ihre Praxis zu reflektieren und weiterzuentwickeln.

Verbindlicher Verhaltenskodex

Das Rollenverständnis der Mitarbeitenden, die in den Zentren des Bundes arbeiten, ihre Motivation und ihre Werthaltungen prägen den Alltag in den Zentren. Ihr Verhalten muss hohen ethischen Massstäben genügen. Ihr Handeln sollte sich darum an einem verbindlichen Verhaltenskodex orientieren. Dieser Kodex sollte in einem breit abgestützten Prozess entwickelt, durch die direkt involvierten Institutionen kommentiert, durch die Entscheidungsträger verabschiedet und in der Praxis handlungsleitend sein.

Orientierung an den Bedürfnissen der Asylsuchenden

Das Personal, welches für die Betreuung, die Sicherheit und die Gesundheit der Asylsuchenden zuständig ist, sollte sich an den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner der Zentren orientieren. Es sollte fähig sein, Anzeichen von Diskriminierung und psychischer und physischer Gewalt zu erkennen. Die medizinische Versorgung in den Zentren sollte sich am physischen und am psychischen Wohlbefinden der Bewohnerinnen und Bewohner orientieren.

Klare Aufgabenteilung und enge Zusammenarbeit

Während das Personal im Bereich der Betreuung, Sicherheit und Gesundheit eng zusammenarbeiten sollte, tragen die verschiedenen Berufsgruppen im Verfahren durch klar voneinander abgrenzbare Rollen zur Qualität der Entscheide und damit zur Beschleunigung des Verfahrens bei.

Fachkenntnisse und Erfahrung im Umgang mit Diversität

Sowohl die Mitarbeitenden im Bereich der Unterbringung als auch jene im Bereich des Verfahrens müssen mit den einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften, insbesondere mit der Genfer Flüchtlingskonvention, der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Kinderrechtskonvention vertraut sein. Neben Fachwissen sollte das Personal zudem über Erfahrung im Umgang mit Vielfalt verfügen. Durch Weiterbildung, Fachaustausch und regelmässige Supervision sollten die Mitarbeitenden die Möglichkeit erhalten, ihre Praxis zu reflektieren und weiterzuentwickeln.

Einsatz für rasche und faire Verfahren

Das Personal, welches am Verfahren beteiligt ist, sollte sich für ein rasches und faires Asylverfahren einsetzen. Beraterinnen und Berater informieren Asylsuchende sachlich und bereiten sie auf das Verfahren vor. Spezialistinnen und Spezialisten des Staatssekretariats für Migration SEM führen die Anhörungen durch, prüfen die vorgebrachten Fluchtgründe und fällen Asylentscheide. Rechtsvertreterinnen und -vertreter begleiten Asylsuchende in allen Verfahrensschritten und vertreten deren Interessen. Für minderjährige unbegleitete Asylsuchende sind die Rechtsvertreterinnen und -vertreter gleichzeitig die gesetzlich vorgeschriebenen Vertrauenspersonen. Ausgebildete interkulturelle Dolmetscherinnen und Dolmetscher fördern das Verständnis zwischen den Asylsuchenden, der Rechtsvertretung und den Spezialisten des SEM. Rückkehrberaterinnen und -berater unterstützen Asylsuchende bei der Entwicklung von Rückkehrperspektiven.

3. Faire Verfahren

Die neu eingeführte unabhängige und unentgeltliche Beratung und Rechtsvertretung während des Verfahrens unterstützt die Qualität des Asylverfahrens massgeblich. In allen Zentren des Bundes – auch in besonderen Zentren und Zentren mit Warte- und Ausreisefunktion – ist der Kontakt zur Beratung und Rechtsvertretung möglich.

Qualitativ hochstehende erstinstanzliche Entscheide

Durch die rasche Behandlung und die reibungslose Abwicklung der Gesuche wird das Asylverfahren beschleunigt. Die objektive Information über das Asylverfahren, die fallorientierte Rechtsvertretung während des Verfahrens sowie qualitativ hochstehende erstinstanzliche Asylentscheide verringern die Wahrscheinlichkeit, dass Asylsuchende aussichtslose Beschwerden erheben. Dies verkürzt die Verfahrensdauer zusätzlich.

Gesicherter Zugang zu unentgeltlicher Beratung und Rechtsvertretung

Asylsuchende haben sowohl im beschleunigten als auch im erweiterten Verfahren Anspruch auf unabhängige und unentgeltliche Beratung und Rechtsvertretung. Im erweiterten Verfahren halten sich die Asylsuchenden nicht mehr in den Bundeszentren auf. Teilweise befinden sich auch die Beratung und Rechtsvertretung ausserhalb der Zentren. In abgelegenen Zentren und verkehrstechnisch schlecht erschlossenen Gebieten kann sich die Erreichbarkeit daher als Hürde erweisen. Um die Beratung und Rechtsvertretung zu gewährleisten, muss die Erreichbarkeit sichergestellt und die Entschädigung für diese Leistungen angemessen sein.

Rechtsbeistand in allen Zentren

Unabhängige und unentgeltliche Beratung und Rechtsvertretung muss allen Schutzsuchenden offen stehen, auch solchen, die in besonderen Zentren und Zentren mit Warte- und Ausreisefunktion untergebracht sind. Ist ein Rekurs gegen einen negativen Entscheid aussichtslos, so wird die Rechtsvertretung die Einreichung der Beschwerde verweigern können. Trotz Niederlegung des Mandats muss für Betroffene die Möglichkeit eines effektiven Rechtsbehelfs bestehen: Sie müssen einen Rechtsbeistand kontaktieren und konsultieren können.

Rechtsvertretung im Falle eines Nichteintretensentscheids

Personen im Dublinverfahren, bei denen ein Nichteintretensentscheid verfügt wurde, sollten die Gelegenheit erhalten, im Beisein der Rechtsvertretung und einer interkulturellen Dolmetscherin oder eines interkulturellen Dolmetschers persönlich zum Entwurf des Nichteintretensentscheids Stellung zu nehmen. Da nicht auszuschliessen ist, dass es sich um Personen mit einer Flüchtlingseigenschaft handelt, sollte auch ihnen im Beschwerdeverfahren ein Anspruch auf unentgeltliche Beratung und Rechtsvertretung eingeräumt werden.

Nutzung von Spielräumen des Dublin- Systems zugunsten der Asylsuchenden

Die Spielräume, welche im Dublin-Verfahren angelegt sind, sollten zugunsten der Asylsuchenden genutzt werden. In Fällen, wo Familien getrennt oder minderjährige Flüchtlinge allein unterwegs sind, sollte das SEM aus humanitären Gründen auf ein Asylgesuch eintreten und für Angehörige zwecks Familienzusammenführung humanitäre Visa ausstellen. Überstellungen sollten nur in Länder erfolgen, in denen ein rechtsstaatliches Verfahren und menschenwürdige Aufnahmebedingungen gewährleistet sind.

4. Angemessene Unterbringung

Betreuung und Sicherheit sind als Gesamtauftrag zu verstehen. Es ist Aufgabe der Zentrumsleitung einzuschätzen, wie viele Ressourcen für die Sicherheit und wie viele für die Betreuung zur Verfügung stehen. Innerhalb und ausserhalb der Zentren steht für Schutzsuchende ein angemessenes Beschäftigungs- und Lernangebot zur Verfügung.

Auswahl von Leistungserbringern nach ihrer Fachkompetenz

Ausschreibungen sind wichtige Qualitätsinstrumente. Zu Beginn des Ausschreibungsverfahrens wird anhand von Eignungskriterien definiert, welche Anforderungen private Dienstleistungserbringer zu erfüllen haben, damit sie zum Verfahren zugelassen sind. Zudem werden Zuschlagskriterien zur Bewertung der eingegangenen Angebote definiert. Qualifikationsprofile des Personals sollten als Zuschlagskriterien herangezogen werden. Es ist darauf zu achten, dass nicht der günstigste, sondern der fachlich qualifizierteste Leistungserbringer den Zuschlag erhält.

Sicherheit und Betreuung als Gesamtkonzept

Dienstleistungen in den Bereichen der Betreuung und Sicherheit sollte das SEM künftig in einem Paket ausschreiben. Wird die Unterbringung als Gesamtauftrag verstanden, so liegt es in der Kompetenz der Zentrumsleitung einzuschätzen, wie viele Ressourcen für die Sicherheit und wie viele für die Betreuung zur Verfügung stehen sollen.

Räume für spezielle Bedürfnisse

Betreuungsstrukturen für Kinder sowie der niederschwellige Zugang zu religiösen Betreuungspersonen wirken sich positiv auf das individuelle Wohlbefinden und das Zusammenleben im Zentrum aus. Für entsprechende Angebote müssen in den Zentren angemessene Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

Zugang zu Begegnungsorten

Begegnungsorte wie etwa Internetcafés oder interkulturelle Bibliotheken bieten eine sinnvolle Tagesstruktur und fördern die Selbstständigkeit der Asylsuchenden. In Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft sollten die Zentren Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung und Lernangebote zur Verfügung stellen. In und ausserhalb der Zentren sollten zudem Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten werden.

Einschränkung der Bewegungsfreiheit nur mit gesetzlicher Grundlage

Die Bewegungsfreiheit der Bewohnerinnen und Bewohner der Zentren sollte nur in dem Masse beschränkt werden, wie es das Verfahren erfordert. Es sollte grundsätzlich möglich sein, sich im öffentlichen Raum frei zu bewegen. Die Bewegungsfreiheit sollte nur dann eingeschränkt werden, wenn die Beschränkung auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist.

Verhängen von Disziplinar massnahmen

Disziplinar massnahmen sollten ausschliesslich durch die Zentrumsleitung angeordnet werden. Strafen wie die Streichung von Taschengeld, die Verweigerung von Ausgangsbewilligungen oder Fahrausweisen für den öffentlichen Verkehr, das Verbot, bestimmte Räume zu betreten, der Ausschluss aus dem Zentrum oder die Zuweisung in ein besonderes Zentrum sollten nur aufgrund von klaren Zuwiderhandlungen gegen Regelungen, die den Betroffenen hinreichend bekannt sind, verhängt werden. Massnahmen zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner der Zentren sollten dabei klar von disziplinarischen Massnahmen zur Sanktionierung von unerwünschtem Verhalten unterschieden werden.

Freiheitsentzug nur als ultima ratio

Auch in besonderen Zentren und Zentren mit Warte- und Ausreisefunktion gelten die Grundsätze rechtsstaatlichen Handelns. Haft sollte nur als ultima ratio vorgesehen werden. Ein Freiheitsentzug muss im Einzelfall notwendig und verhältnismässig sein. Haftbestimmungen müssen mit völkerrechtlichen Vorgaben vereinbar sein.

Unabhängige Schlichtungsstelle

Schutzsuchende, die in den Zentren des Bundes untergebracht sind und die sich ungerecht behandelt fühlen, sollten ihre Klagen bei einer unabhängigen Schlichtungsstelle vorbringen können. Diese Stelle sollte die vorgebrachten Anliegen prüfen und die Beteiligten bei der Suche nach Lösungen unterstützen. Der Zugang zu solchen Schlichtungsstellen sollte den Asylsuchenden in allen Zentren des Bundes – auch Asylsuchenden in besonderen Zentren und Zentren mit Warte- und Ausreisefunktion – offen stehen.

5. Umfassender Zugang zu verständlicher Information

Wer informiert ist, kann seine Situation besser einschätzen, weiss, welche Möglichkeiten sich eröffnen und kann in Kenntnis der Sachlage entscheiden, was zu tun ist. Zugang zu Information ist eine wichtige Voraussetzung für eine faire Behandlung, sei es an der Grenze, bei der Unterbringung, während der Verfahrensschritte, im Rahmen der Integration oder allenfalls bei einer Rückkehr.

Zugang zu Informationen bereits an der Grenze

Der umfassende und transparente Zugang zu Information trägt dazu bei, dass sich Schutzsuchende fair behandelt fühlen. Informationen müssen bereits an der Grenze zur Verfügung stehen. Asylsuchende sollen wissen, wohin sie gebracht werden und was mit ihnen passieren wird. Mitarbeitende des Grenzschutzes und der Polizei, welche an der Grenze mit den Schutzsuchenden in Kontakt treten, sollten die einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte, insbesondere die Genfer Flüchtlingskonvention, die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Kinderrechtskonvention kennen und mit Fragen des Menschenhandels vertraut sein.

Gezielte Verteilung der Asylsuchenden auf die Zentren

Die Verteilung auf die Zentren des Bundes sollte den individuellen Umständen und besonderen Bedürfnissen der Asylsuchenden Rechnung tragen. Der Entscheid, wer wohin kommt, sollte aufgrund von Informationen über Verwandtschaftsbeziehungen, Sprachkenntnisse, Ausbildungen und beruflichen Fertigkeiten erfolgen. Diese Informationen sollten durch das SEM erhoben werden. Eine gezielte Verteilung erhöht die Chancen für eine rasche Integration der Schutzsuchenden.

Verständliche Information über Rechte und Pflichten in den Zentren

Nach der Überweisung in die Zentren des Bundes sollten Asylsuchende im Beisein eines interkulturellen Dolmetschers oder einer interkulturellen Dolmetscherin mündlich über die Regeln des Zusammenlebens, über die Rechte und Pflichten und über die Konsequenzen der Nichtbefolgung der Regeln informiert werden. Die Informationen sollten auf einem Merkblatt in einer klaren und verständlichen Sprache festgehalten sein.

Zugang zum Internet

Asylsuchende sollten Zugang zum Internet haben. Dies eröffnet ihnen die Möglichkeit, mit Verwandten und Bekannten in Kontakt zu treten und die Behörden bei der Beschaffung von verfahrensrelevanten Informationen zu unterstützen.

Frühzeitige Information über freiwillige Rückkehr

Die gestaffelte Rückkehrhilfe sieht vor, dass Personen, die sich früh für eine freiwillige Rückkehr entscheiden, einen höheren finanziellen Beitrag erhalten als Personen, die diesen Entscheid erst spät treffen. Schon früh sollte die Beratung deshalb allgemein über die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr informieren und darauf hinweisen, an wen sich Personen wenden können, die diese Möglichkeit in Erwägung ziehen. Information über die spezifischen Unterstützungsmöglichkeiten und über das konkrete Vorgehen sollten jedoch in der Kompetenz der Rückkehrberater liegen.

Qualifizierte Dolmetscher in allen Phasen des Verfahrens

Der umfassende Information und erfolgreichen Verständigung kommt im gesamten Asylverfahren eine Schlüsselrolle zu. In der Vorbereitungsphase und in allen wesentlichen Verfahrensschritten sollten deshalb qualifizierte interkulturelle Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Verfügung stehen. Auch im Bereich der Unterbringung sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Dolmetscherdienste zurückgreifen können.

6. Besondere Bedürfnisse und Rechte von vulnerablen Gruppen

Vulnerable Personen – Familien, Personen mit schwerwiegenden psychischen Problemen und/oder körperlichen Gebrechen, Opfer von psychischer oder physischer Gewalt, unbegleitete Minderjährige – haben besondere Bedürfnisse und Rechte. Diesen Bedürfnissen wird bei der Planung der Zentren, bei der Zuteilung, bei der Unterbringung und im Verfahren Rechnung getragen.

Ausrichtung baulicher Massnahmen auf die Bedürfnisse der Bewohner

Beim Bau und Umbau der Zentren des Bundes sollten einheitliche Planungsprinzipien zum Tragen kommen. Die Anlagen sollten übersichtlich sein und den Bedürfnissen der Menschen, die darin untergebracht sind, Rechnung tragen. Neben Bereichen, wo Menschen miteinander in Kontakt treten können, braucht es Bereiche, die es erlauben, sich zurückzuziehen. Die Unterbringung ist geschlechtergetrennt organisiert, wobei die Strukturen gleichzeitig auf die besonderen Bedürfnisse von Familien abgestimmt sein müssen.

Oberste Priorität dem Kindeswohl

Bei Minderjährigen muss den Kinderrechten oberste Priorität eingeräumt werden. Unbegleitete Minderjährige müssen einem spezialisierten Zentrum zugewiesen werden. Dem Kindeswohl ist dann bestmöglich Rechnung getragen, wenn unbegleitete Minderjährige rasch die Möglichkeit erhalten, zu einer pädagogisch geschulten Person ein Vertrauensverhältnis aufzubauen.

Bedürfnisse von traumatisierten Personen

Nicht selten leiden Asylsuchende unter posttraumatischen Belastungsstörungen. Es ist ihnen unmöglich, über ihre Erfahrungen zu sprechen. Mit der Beschleunigung des Verfahrens bleibt ihnen wenig Zeit, um traumatische Erlebnisse zu verarbeiten. Im Rahmen der Anhörungen zu den Asylgründen sind sie jedoch gehalten, diese Erlebnisse in Worte zu fassen. Es muss sichergestellt werden, dass die Mitarbeitenden in den Zentren traumatisierte Menschen frühzeitig erkennen, um auf ihre spezifischen Bedürfnisse eingehen zu können.

7. Kontakte zur Zivilgesellschaft

Asylsuchende sollen die Möglichkeit haben, Kontakte mit der lokalen Bevölkerung zu haben. Es gibt offene Bereiche, wo sich die Bewohner der Zentren und Angehörige der Zivilgesellschaft begegnen können. Durch den direkten Kontakt können Vertrauen geschaffen und Vorurteile überwunden werden.

Orte der Begegnung zur Förderung von Verständnis

Die Zentren sind Orte, wo die Asylverfahren durchgeführt werden und wo Schutzsuchende während dieser Zeit untergebracht sind. Das Bindeglied zwischen den Schutzsuchenden in den Zentren und der Aussenwelt sind Angehörige der Zivilgesellschaft. Sie schaffen Orte der Begegnung, die sowohl der lokalen Bevölkerung als auch den Schutzsuchenden offen stehen. Durch die Einbindung der Asylsuchenden in lokale Beziehungsnetze wird das gegenseitige Verständnis gefördert, mögliche Vorurteile werden hinterfragt. Menschen, die sich ehrenamtlich in der Flüchtlingsarbeit engagieren, bieten Beschäftigungsmöglichkeiten an, organisieren Ausflüge, führen Kindernachmittage durch oder unterstützen Asylsuchende bei der Bewältigung des Alltags.

Zivilgesellschaftliches Engagement als Chance

Zivilgesellschaftliches Engagement kann sich besser etablieren, wenn die Behörden dafür gute Rahmenbedingungen schaffen. Im Zuge der Neustrukturierung des Asylwesens sollten die Behörden die Chance nutzen und in den Zentren oder in deren Nähe Möglichkeiten für zivilgesellschaftliches Engagement zur Verfügung stellen.

8. Qualitätssicherung

Einheitliche Qualitätsstandards, die in allen Bundeszentren für verbindlich erklärt werden, sind wichtige Instrumente der Qualitätssicherung. Ein internes Qualitätsmanagement und eine externe, verwaltungsunabhängige Qualitätskontrolle sorgen für die Einhaltung der Standards und die Glaubwürdigkeit des Systems.

Gewährleistung gleicher Standards in allen Regionen

Die Oberaufsicht über die Zentren des Bundes hat das SEM. Es sollte darauf achten, dass in allen Asylregionen die gleichen Standards gelten und dass diese Standards überall konsequent umgesetzt werden. Eine interne Stelle sollte die Qualität der erbrachten Dienstleistungen privater Anbieter evaluieren.

Rasche Verfahren aufgrund hoher Qualität

Der Anteil der Rekurse, welche das Bundesverwaltungsgericht gutheißt, lässt Rückschlüsse auf die Qualität der Entscheide zu, welche die Spezialisten des SEM fällen. Sinkt die Qualität, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass gegen die Entscheide rekuriert wird. Dies wiederum verlängert das Verfahren und erhöht den personellen und finanziellen Aufwand.

Systematische Auswertung der Rechtsprechung

Eine SEM-interne Stelle sollte daher die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts systematisch auswerten. Das Optimierungspotential, das sich daraus ergibt, sollte an die Leitungsgremien der Verfahrenssectionen in den Bundesasylzentren zurückgemeldet werden, damit diese die Qualität des erstinstanzlichen Verfahrens sichern können.

Anlaufstelle für Beschwerden

Als Auftraggeberin ist das SEM in einer schwierigen Lage: Einerseits muss es dafür sorgen, dass im Verfahren Qualitätskriterien eingehalten werden, andererseits darf es nicht in die Unabhängigkeit der Rechtsberatung eingreifen. Die Lösung dieses Dilemmas könnte in der Schaffung einer Anlaufstelle liegen, welche Beschwerden des SEM und der Rechtsberatung aus einer neutralen Warte beurteilt.

Verwaltungsunabhängige Qualitätskontrolle

Damit die Qualität sowohl im Bereich der Unterbringung als auch im Bereich des Verfahrens nachhaltig gesichert werden kann, braucht es zusätzlich zur internen Qualitätssicherung eine verwaltungsunabhängige Qualitätskontrolle. Der Einbezug externer Expertinnen und Experten, welche die Qualität anhand messbarer Kriterien prüfen und Empfehlungen zur Qualitätssicherung abgeben, fördert die Glaubwürdigkeit des Systems.